

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan "Talhaus-Waldgewann" in Hockenheim</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>6616-341</i> <i>6716-441</i>	Gebietsname(n) <i>FFH-Gebiet "Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim"</i> <i>VSG "Rheinniederung Altlußheim-Mannheim "</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Stadt Hockenheim</i> <i>Rathausstraße 1</i> <i>68766 Hockenheim</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Tel. 0 62 05/ 21-0</i> <i>Fax. 0 62 05 / 21 260</i> <i>Email: info@hockenheim.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Stadt Hockenheim</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Auf dem Gelände der ehemaligen Talhausgaststätte soll eine Bäckerei mit „Drive-In-Schalter“ sowie ein Boardinghouse einschließlich der dazu erforderlichen Stellplätze errichtet werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.600 m².</i>	
		<input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlagen: Bebauungsplan-Entwurf, Umweltbericht, saP	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>WSW & Partner GmbH</i>	<i>0631/ 34 23 - 141</i>	<i>0631/ 34 23 - 200</i>
<i>Hertelsbrunnenring 20</i>		
<i>67657 Kaiserslautern</i>		
	e-mail *	
	<i>info@wsw-partner.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

20.01.2020

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Von dem Vorhaben sind keine LRT betroffen. Die angrenzenden Waldbereiche stellen sich als Laubmischwälder aus Bergahorn, Robinie, Stieleiche, Hainbuche und sonstigen Neophyten wie sich sukzessiv verjüngenden Götterbäumen etc. dar.		
LRT 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" westlich von Hockenheim (Kraichbach) <u>nicht</u> beeinträchtigt		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

- weitere Ausführungen: siehe Anlage: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan "Talhaus – Waldgewann"

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	---	Es kommt zu keinen Flächenverlusten innerhalb eines NATURA2000-Schutzgebiets	
6.1.2	Flächenumwandlung	---	Es kommt zu keinen Flächenumwandlungen	
6.1.3	Nutzungsänderung	---	Anstelle der frühen Nutzung als Gaststätte soll eine Drive-In-Bäckerei mit Boardinghaus errichtet werden.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	---	Es kommt zu keinen Zerschneidungen, da das Plangebiet am nordöstlichen Rand der NATURA2000-Schutzgebiete liegt und innerhalb gewerblich genutzter Flächen liegt.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	---	Veränderungen des Grundwasserregimes sind durch das Vorhaben ausgeschlossen.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	---	geringfügige Emissionen durch Abluft und Kraftfahrzeuge	
6.2.2	akustische Veränderungen	---	durch frühere Nutzung als Gaststätte mit Biergarten keine maßgeblichen Änderungen in dem bereits vorbelasteten Plangebiet zu erwarten	
6.2.3	optische Wirkungen	---	geringfügige Lichtemissionen durch Außenbeleuchtungen an Gebäuden und Parkplatz, Minimierung durch Sparsamkeit hinsichtlich Beleuchtungseinheiten und insektenfreundliche sowie nach oben abgeschirmte Beleuchtungen	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	---	Es sind keine Veränderungen des Mikroklimas zu erwarten.	
6.2.5	Gewässerausbau	---	Es werden keine Gewässer tangiert.	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	---	Es kommt zu keinen Stresssituationen an Gewässern.	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	---	Kollisionen durch Vogelschlag an Glasscheiben wird durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzglas, Grafikfolien) größtmöglich minimiert, sodass keine negativen Auswirkungen auf die Avifauna (Populationen) zu erwarten sind.	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	---	Die Bauabwicklung und die Baustelleneinrichtung beschränkt sich auf die Flächen innerhalb des Plangebiets.	
6.3.2	Emissionen	---	Es sind keine nennenswerten Emissionen zu erwarten. Etwaige Wärmeemissionen	

			durch Gebäude und den Betrieb führen wegen des sehr eng begrenzten Wirkraums nicht zu maßgeblichen Beeinträchtigungen.	
6.3.3	akustische Wirkungen	---	Temporäre Lärmemissionen führen nicht zu nachhaltigen Vergrämungseffekten in den umliegenden Gebieten, da wahrscheinlich nur solche Arten vorkommen, die ohnehin ein hohes Maß an anthropogenen Störungen tolerieren (umliegende Gewerbenutzungen, Wohnnutzungen, stark befahrene Talhausstraße usw.)	
6.3.4	optische Wirkungen	---	Durch die umliegenden Wälder sind wegen der abschirmenden Wirkung keine optischen Beeinträchtigungen (z.B. Vergrämungen) zu erwarten. Temporäre Vergrämungen von Vogelarten in den unmittelbar angrenzenden Bereichen haben keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen, da im unmittelbaren Wirkraum ohnehin nur Arten vorkommen, die bereits jetzt ein zumindest temporär hohes Störungspotenzial tolerieren.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Eine Realisierung des Bauleitverfahrens "Talhaus - Waldgewann" ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit keinem hohen Konfliktpotenzial für das FFH-Gebiet oder das VSG verbunden. In einer Entfernung von ca. 1,4 km westlich des Plangebiets verläuft von Nord nach Süd der Kraichbach, der westlich von Hockenheim als FFH-LRT 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" erfasst ist. Negative Beeinträchtigungen den Schutzgegenstand, dessen Erhaltungsziele und des Erhaltungszustandes sind bereits aufgrund der verhältnismäßig großen räumlichen Entfernung auszuschließen. In der Gesamtbetrachtung kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die Eingriffe auf Grund der räumlichen Lage innerhalb einer bereits bestehenden Gewerbefläche und der geplanten Umsetzung hinsichtlich der damit in Verbindung stehenden potenziellen negativen Beeinträchtigungen auf beide Schutzgebiete nicht erheblich sind.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------